

Diskriminierung von Landfahrerkindern

Unter der Überschrift »Diebe saßen im Kleiderschrank« berichtet eine Tageszeitung überserienmäßig begangene Einbruchdiebstähle von Kindern und Jugendlichen, vor denen die Polizei warnt. U. a. heißt es in dem Bericht: »Bei den Tätern handelt es sich in fast allen Fällen um Landfahrerkinde.« (1987)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde gegen diesen Text für begründet. Der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der Täter ist ein Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex enthaltene Diskriminierungsverbot. Die Erklärung, die Täter seien Landfahrerkinde, ist für das Verständnis der übrigen berichteten Tatsachen nicht erforderlich. Es gehört weder zur Warnung der Bevölkerung noch zur Informationspflicht, die Formulierung »Landfahrerkinde« zu verwenden. (B 63cd/87)

Aktenzeichen:B 63cd/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung